



**GESTALTUNGSRICHTLINIEN**  
**für Grabmale und Bepflanzungen der Grabstätten**  
**des Friedhofes der Stadt Elmshorn**  
**(GestaltRichtl)**

Aufgrund des § 14 Abs. 2 der Friedhofsatzung der Stadt Elmshorn vom 13.12.2018 werden vom Bürgermeister der Stadt Elmshorn folgende Richtlinien erlassen:

**§ 1**

**Zweck der Grabmale und Bepflanzungen**

Grabmale und Bepflanzungen der Grabstätten dienen dazu, das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten. Grabmale haben außerdem den Zweck, die Grabstätten zu bezeichnen.

**§ 2**

**Gestaltungen**

(1) Grabmale sind so zu gestalten, dass sie der Würde des Friedhofes entsprechen und dass sie sich in die Umgebung des städtischen Rasenfriedhofes einfügen. Sie müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen.

(2) Nutzungsberechtigte der Grabstätten entscheiden über die Materialauswahl und die Art der Bearbeitung der Grabmale. Für die Herstellung von Grabmalen ist die Verwendung von Kunststoff und Glas nicht zulässig.

(3) Es gelten folgende Richtlinien:

**1. Stehende Grabmale aus Stein**

Stelenform ohne Sockel, allseitige gleichmäßige Bearbeitung, mit genereller Steindicke von mindestens 14 cm bis maximal 35 cm.

Als maximale Höhe und Breite werden bei einstelligen Grabstätten 100 x 50 cm, bei mehrstelligen Grabstätten 120 x 70 cm vorgegeben.

**2. Liegende Grabmale aus Stein**

Allseitige gleichmäßige Bearbeitung, generelle Steindicke 12 cm, Mindestgröße 50 x 40 cm

- als Beilage zu Stelen  
bis 0,2 m<sup>2</sup>, gleicher Stein, gleiche Bearbeitung,
- auf Urnengräbern (ausgenommen anonymes Grabfeld)  
bis zur Größe der eingeklinkerten Grabstelle,
- auf Reihengräbern (keine Bepflanzung)  
50 x 40 cm, ebenerdig verlegt, nur vertieft eingearbeitete Beschriftung und Ornamentik,
- auf allen anderen Grabstätten  
bis halbe Grabbreite und -länge.

**3. Grabstellen mit Pflanzbeeten (Einklinkerung)**

Aufstellungen von Grablaternen, Grabvasen und Pflanzschalen in Metall (Bronze oder VA-Stahl) mit Untersockel in Naturstein bis 10 cm Höhe und Diebstahlsicherungen in Form von kleinen Fundamenten o. Ä. sind zugelassen.

Freistehende Bepflanzungen müssen innerhalb der Einklinkerungen verbleiben, dürfen die Grabmale nicht verdecken, andere Grabstellen (Nachbargräber) nicht beeinträchtigen oder die Arbeiten der Friedhofsverwaltung nicht behindern. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung



nach Ablauf einer angemessenen Frist die Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten vornehmen.

Einklinkerungen sowie deren Ausbesserungen dürfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

**4. Provisorische Grabmale**

Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder als Holzkreuze für die Dauer von bis zu 3 Monaten nach der Bestattung zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sofern sie eine Höhe von 75 cm oder eine Breite von 45 cm überschreiten.

**5. Sondergrabmale**

Sondergrabmale sind alle zuvor nicht beschriebenen Grabmale. Sie dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gestaltungsrichtlinien für Grabmale und Bepflanzungen der Grabstätten des Friedhofes der Stadt Elmshorn (GestaltlRichtl) vom 16.12.2015 außer Kraft.

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Elmshorn, 13.12.2018

gez.

Hatje  
Bürgermeister